

ENTWURF

Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

Vertrag zur Teilnahme

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

der **Stadt Gerolstein** (teilnehmende Kommune),

vertreten durch die Stadtbürgermeisterin oder den Stadtbürgermeister

Präambel

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast. Durch die Entschuldung im Umfang von 3 Milliarden Euro nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der zu dessen Durchführung erlassenen Landesverordnung (LVOPEK-RP). Gesetzliche Vorgaben werden hiermit nicht abbedungen. Der Abschluss des Vertrags ist Voraussetzung für

ENTWURF

die Teilnahme am Programm PEK-RP (§ 17 Abs. 1 LGPEK-RP). Die Leistungen aus dem Programm PEK-RP werden abschließend durch den Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen gegenüber der teilnehmenden Kommune festgesetzt (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP).

Dieser Vertrag ist zugleich Vertrag zur Schuldübernahme im Hinblick auf Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse.

§ 1

Teilnahme am Programm PEK-RP, Beendigung der bisherigen Entschuldungsprogramme

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Teilnahme der Stadt Gerolstein am Programm PEK-RP.

(2) Die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) sowie am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“, sofern eine solche stattgefunden hat, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 einvernehmlich beendet.

(3) Die Förderung einzelner Kreditverträge durch das Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“, sofern eine solche erfolgt ist, wird mit Ablauf des Jahres, in welches der Übernahmetermin fällt, einvernehmlich beendet, soweit Kreditverträge gefördert werden, die nach § 3 Gegenstand der Entschuldung im Programm PEK-RP sind. Die Förderung wird bereits mit Ablauf des vorangehenden Jahres einvernehmlich beendet, soweit die Kommune für die Kreditverträge wegen der Entschuldung im Programm PEK-RP im Jahr, in welches der Übernahmetermin fällt, keine Zinszahlungen mehr leisten muss.

§ 2

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich für die Stadt Gerolstein wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: 4.500.098,00 Euro
(ohne Berichtigungen zur Statistik)

E N T W U R F

Anrechnungen insgesamt: 0,00 Euro
(einschließlich Berichtigungen zur Statistik)

Bemessungsgrundlage: 4.500.098,00 Euro

(2) Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich für die Stadt Gerolstein wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020: 7.741

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: 1.603.000,00 Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: 2.106.487,00 Euro

(3) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.

§ 3

Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land gegenüber der Verbandsgemeinde durch, die die Einheitskasse verwaltet und nach außen vertritt. Infolge mindern sich die Verbindlichkeiten der Stadt Gerolstein im Rahmen der Einheitskasse um das endgültige Entschuldungsvolumen gemäß § 2 in Höhe von 2.106.487 Euro.

(2) Für die Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP schließen die Ortsgemeinde als Schuldner und das Land als Übernehmer hiermit zugleich einen Vertrag zur Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse im Umfang desjenigen Teilbetrags, welcher auf die Ortsgemeinde entfällt (§ 415 BGB). Die Verbindlichkeiten werden unmittelbar im Anschluss erfüllt, sodass beim Land keine Verpflichtung zu Zinsleistungen entsteht.

(3) Für die Durchführung der Entschuldung werden die Entschuldungsvolumina der Verbandsgemeinde und der zugehörigen Ortsgemeinden in Summe berücksichtigt. Während sich § 2 auf das Entschuldungsvolumen der einzelnen Kommune bezieht, betrifft dieser Absatz die Summe bei der Verbandsgemeinde einschließlich der Ortsgemeinden. Dementsprechend führt das Land die Entschuldung bei der Verbandsgemeinde wie folgt durch:

E N T W U R F

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP: 0,00 Euro
(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt, Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag zur Schuldübernahme)

Durch Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP: 2.241.115,00 Euro
(Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse, Erfüllung der Verbindlichkeiten unmittelbar im Anschluss, Volumen für die Einheitskasse insgesamt einschließlich zugehöriger Ortsgemeinden)

Durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 Alternative 1 LGPEK-RP 0,00 Euro

Wenn eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP nicht zustande kommt, insbesondere wenn die Zustimmung des Gläubigers ausbleibt, dann erhöht sich der Betrag bei der Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP entsprechend.

§ 4

Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands durch die Kommune

(1) Die Stadt Gerolstein verpflichtet sich, den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen. Dazu ist ein Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LVOPEK-RP zu entwickeln. Soweit eine Tilgung gemäß dem Tilgungsplan in einzelnen Jahren aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die zweckgebundene Rücklage sind jederzeit möglich. Im Übrigen kann der Tilgungsplan nur im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht geändert werden.

(2) Das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter Einbezug des Mindest-Rückführungsbetrags sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kommunalaufsicht zu dessen Umsetzung sind bekannt.

ENTWURF

§ 5

Zustimmungen der Kreditgeber und der Vertretungskörperschaft

Zum Abschluss dieses Vertrags ist ein zustimmender Beschluss des Stadtrats der Stadt Gerolstein erforderlich. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 6

Laufzeit des Vertrags, Kündigung durch das Land

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Vertragsabschluss in Kraft.
- (2) Das Land kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 18 LGPEK-RP kündigen.
- (3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Gerolstein die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 4 vollständig getilgt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Doris Ahnen
Ministerin der Finanzen

Name:
Stadtbürgermeisterin oder
Stadtbürgermeister
der Stadt
Gerolstein

Anlage

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

ENTWURF

Anlage zum Vertrag zur Teilnahme beim Programm PEK-RP Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens für die Stadt Gerolstein

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	4.500.098,00	Euro
- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich:	0,00	Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	4.500.098,00	Euro
- davon Wertpapierschulden:	0,00	Euro
Anrechnungen insgesamt:	0,00	Euro
- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: (hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020, im Vergleich zur Probeberechnung vom 6. April 2023, weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)	0,00	Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln: (bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020)	0,00	Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen: (im Rahmen einer Einheitskasse)	0,00	Euro
- davon Verbesserung der Finanzlage: (zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020, dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021:	7.104.848,00	Euro)
- davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP:	0,00	Euro
Bemessungsgrundlage:	4.500.098,00	Euro

ENTWURF

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner:	7.741
(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)	
Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner:	581,00 Euro
Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	167,00 Euro
Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	833,00 Euro
Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner:	500,00 Euro
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	1.603.000,00 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	2.106.487,00 Euro

Weitere Begründung und Erläuterung

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "Änderung der Liquiditätskredite/ der liquiden Mittel nach dem 31.12.2021" wird nicht vorgenommen (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.7 VVPEK-RP). Grundsätzlich wird hierfür der Stand zum 31.08.2023 herangezogen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 LVOPEK-RP). Im vorliegenden Fall ist die erforderliche erhebliche Auswirkung der mitgeteilten Änderung nicht gegeben (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LVOPEK-RP, Nr. 2.3.2.1 und 2.3.2.2 VVPEK-RP).

Die Bemessungsgrundlage liegt oberhalb des Sockelbetrags und unterhalb des Spitzenbetrags (§ 7 Abs. 2 und 3 LGPEK-RP).